

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2005/2006

14. November 2005

10. Stück

Mitteilungsblatt

14. November 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

19. Verordnung über die Einrichtung eines Universitätslehrganges für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen an der Universität Salzburg

(Version 2005W)

(Beschluss des Senats vom 18.10.2005)

1. RECHTSTRÄGER

Aufgrund des § 56 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) in der geltenden Fassung wird an der Paris Lodron Universität Salzburg in Kooperation mit den SALK – Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsges.m.b.H. - mit Beginn im April 2006 der „Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen“ durchgeführt.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen für den Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen sind:

- Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. (in der geltenden Fassung);
- Richtlinien für Universitätslehrgänge und Kurse (VIII. Teil der Satzung der Universität Salzburg);
- ECTS-Richtlinien an der Universität Salzburg (Beschluss des Senats vom 21. Mai 2005);
- das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997) i.d.g.F.;
- in Anlehnung an die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (2005);
- die Sonderausbildungsgleichhaltungs-Verordnung (BGBl. Nr. 33/1995).

3. ZIELSETZUNG

Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Lehrkräften für Gesundheits- und Pflegeberufe. Durch Vermittlung von pädagogischem, pflegerischem, organisatorischem und betriebswirtschaftlichem Wissen sollen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer befähigt werden, den Unterricht an Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen übernehmen zu können.

Die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und der Erwerb pädagogischer Fähigkeiten sind dabei ebenso wichtig wie die Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und der neuen Entwicklungen in der Pädagogik, dem Management und der Organisationslehre. Neben der Vermittlung theoretischen Wissens wird besonderer Wert auf den Wissenstransfer in die Praxis gelegt. Der Universitätslehrgang soll einen Beitrag leisten, das Qualifikationsniveau und die Berufszufriedenheit der in den Gesundheits- und Pflegeberufen Beschäftigten zu heben.

Zielsetzungen:

- Vorantreiben der Professionalisierung und Akademisierung des Lehrpersonals im Gesundheitswesen;
- wissenschaftliche Grund- und fachspezifische Funktionsausbildung für den Lehrberuf;
- Praxisorientierung (wissenschaftliche Arbeiten und einschlägige Praktika).

4. WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUSBILDUNGSKOMMISSION

(1) Wissenschaftliche Leitung

- Der/die wissenschaftliche Leiter/in des Universitätslehrganges ist vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer/innen der Universität Salzburg zu bestellen.
- Der Vizerektor für Lehre bestellt einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin des wissenschaftlichen Leiters / der wissenschaftlichen Leiterin.
- Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Durchführung des Universitätslehrganges obliegt dem/der wissenschaftlichen Leiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- Die Beauftragung von Lehrveranstaltungsleiter/innen für die Abhaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Weiterentwicklung und kontinuierliche Evaluation des Universitätslehrganges obliegt dem/der wissenschaftlichen Leiter/in.
- Der/die wissenschaftliche Leiter/in ist berechtigt, positiv abgelegte Prüfungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen anzuerkennen.
- Der/die wissenschaftliche Leiter/in bestellt in Absprache mit dem Leiter des Bildungszentrums der SALK einen/eine Geschäftsführer/in, welcher/welche aus dem gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege kommt und zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt ist, und einen/eine Stellvertreter/in.

(2) Geschäftsführung

- Der/die Geschäftsführer/in und deren Stellvertretung stehen dem/der wissenschaftlichen Leiter/in zur Seite; sie werden mit der Durchführung des Universitätslehrganges beauftragt und sind für die Vorbereitung, Planung, Bewerbung, Organisation, Durchführung, Koordination, Verwaltung und Finanzgebarung des Universitätslehrganges verantwortlich.

(3) Ausbildungskommission

- Der Ausbildungskommission gehören an der/die wissenschaftliche Leiter/in des Universitätslehrganges, dessen/deren Stellvertreter/in, der/die Geschäftsführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in, zwei von dem/der wissenschaftlichen Leiter/in nominierte Lehrbeauftragte, ein/e Vertreter/in des Landes Salzburg, ein/e Vertreter/in der Landeskliniken (Leiter/in des Bildungszentrums), und zwei Lehrgangsteilnehmer/innen. Die Vertreter/innen der Lehrgangsteilnehmer/innen sind von einer Vollversammlung der Lehrgangsteilnehmer/innen im Laufe des 1. Semesters für die Dauer des ersten Studienjahres zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der/die wissenschaftliche Leiter/in ist Vorsitzende/r der Ausbildungskommission.

- Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der ihr Angehörigen. Die Anwesenheit des/der wissenschaftlichen Leiters/in ist jedenfalls erforderlich. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.

- Die Ausbildungskommission dient dem Informationsaustausch im Hinblick auf alle von den Mitgliedern als relevant angesehene Fragen, insbesondere bezüglich Inhalt, Lehrbeauftragte, Weiterentwicklung, Evaluation und finanzielle Fragen. In diesen Punkten kann die Ausbildungskommission Richtlinien für die Durchführung des Universitätslehrganges erlassen.

- Die Ausbildungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Sie wird durch den/die wissenschaftliche/n Leiter/in einberufen. Drei Angehörige der Ausbildungskommission können die Einberufung einer Sitzung durch den/die wissenschaftliche/n Leiter/in verlangen.

- Die Ausbildungskommission wird für die Dauer eines Universitätslehrganges eingerichtet. Ein Fortbestehen für die Durchführung weiterer Lehrgänge ist möglich. Bei Durchführung weiterer Lehrgänge ist die Ausbildungskommission zu bestätigen. Eine Neubestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

5. AUSBILDUNGSDAUER UND STUDIENFORM

Der Universitätslehrgang umfasst 68 Semesterstunden, aufgeteilt auf 5 Semester. Die insgesamt 1700 Stunden Arbeitsaufwand sind aufgeteilt in 765 Stunden Kontaktzeit und 935 Stunden Nicht-Kontaktzeit. In die Nicht-Kontaktzeit fallen 300 Stunden Praktikum. Dies macht 68 ECTS-Punkte.

Es wird auf den Bedarf standortunabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und somit der Universitätslehrgang in einer planmäßigen Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmer/innen mittels geeigneter Lernmaterialien – insbesondere unter Verwendung der Lernplattform Blackboard – organisiert.

Der Universitätslehrgang wird in teilgeblockter Form abgehalten.

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind das Gesundheits- und Krankenpflergediplom und 2 Jahre Berufsausübung (vgl. GuKG § 17 Abs. 5 Z 1).

(2) Alle Lehrgangsteilnehmerinnen und –teilnehmer haben als außerordentliche Hörerinnen und Hörer der Universität Salzburg zu inskribieren.

(3) Aus didaktischen Gründen ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 24 begrenzt. Falls zu viele Anmeldungen vorliegen, entscheidet der wissenschaftliche Leiter oder die wissenschaftliche Leiterin über die Aufnahme. Kriterien sind (in dieser Reihenfolge): Länge der Berufserfahrung in der Lehre; Länge der Berufserfahrung im Gesundheits- und Krankenpflegebereich.

(4) Es werden Grundfertigkeiten im Umgang mit dem Computer vorausgesetzt: Mail, Internet, Word.

7. CURRICULUM, LEHRVERANSTALTUNGSARTEN, SEMESTERSTUNDEN UND ECTS-PUNKTE

Im Curriculum des Universitätslehrganges werden die zu absolvierenden Inhalte detailliert festgelegt. Für den Gesamtarbeitsaufwand (Workload) werden 68 ECTS vergeben. 1 ECTS-Punkt entspricht 25 Echtstunden – für jede Lehrveranstaltung wird die Kontaktzeit als (budgetierte) Unterrichtszeit mit Anwesenheitspflicht festgelegt. Darüber hinaus wird jeweils angegeben, wie viele Nichtkontaktstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnet sind, die für Literatursuche, Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung, schriftliche Arbeitsaufträge, etc. vorgesehen sind. Die Summe aus Kontaktzeit und Nichtkontaktzeit legt den Arbeitsaufwand einer Veranstaltung fest, der in ECTS-Punkte umgerechnet wird. Abschlussarbeit, -prüfung und Praktikum werden eingerechnet.

Dem Curriculum wurde die Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) zu Grunde gelegt. Tabelle 1 gibt die Zuordnung der Module des Lehrganges zu den Lernfeldern der GuK-SV wieder.

Modul	Fächerbündel laut Verordnung 2005
1	Person, Interaktion, Kommunikation
2	Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft

3a	Wissenschaft und Beruf I
3b	Wissenschaft und Beruf II
4a	Lehren und Lernen I
4b	Lehren und Lernen II
5	Bildungsmanagement
6	Einrichtungsautonomer Bereich
7	Praktikum

Tabelle 1: Zuordnung der Module 1 bis 7 zur Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

Es werden folgende Lehrveranstaltungstypen unterschieden:

(1) **Vorlesungen mit Übungen (VÜ)** sind Lehrveranstaltungen, in denen Fachwissen vermittelt sowie theoretisch und praktisch durch aktive Mitarbeit der Studierenden umgesetzt wird (Gruppenarbeiten, Fallbeispiele, schriftliche Arbeiten, Präsentationen, etc.). In VÜ steht aufgabenbasiertes Lernen im Vordergrund.

Die Kontaktzeit ist im Vergleich zur Nichtkontaktzeit hoch angesetzt, da die Leistungsfeststellung v.a. primär über Übungen (Einzelperson, Tandem, Kleingruppen) erfolgt. Über die Leistungsfeststellung in der Übungssituation hinaus kann ergänzend eine Theorieprüfung stattfinden; dabei sollte die Anforderung den Vorgaben der Nicht-Kontaktzeit angemessen sein. Die Benotung erfolgt mit Zeugnisnoten von 1 („Sehr Gut“) bis 5 („Nicht Genügend“).

(2) **Übungen (UE)** sind Lehrveranstaltungen zur Persönlichkeitsbildung (Selbsterfahrung) bzw. zum Trainieren berufsrelevanter Handlungsmuster. Der Schwerpunkt dieses Lehrveranstaltungstyps liegt in der Kontaktzeit. Hier besteht die Möglichkeit, anstelle der Notengebung von 1-5 die Benotung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu vergeben.

(3) **Seminare (SE)** vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens bzw. wissenschaftlicher Methoden und führen in die Fachliteratur ein. Sie behandeln Probleme exemplarisch, u.a. durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Arbeiten der Studierenden. Seminare sind im Regelfall mit einem höheren Anteil an Nicht-Kontaktzeit kombiniert, um qualitätsvolle schriftliche Arbeiten oder intensive Vorbereitung auf Klausuren zu gewährleisten. Die Benotung erfolgt mit Zeugnisnoten von 1 bis 5.

Begleitung (Begl.), Abschlussarbeit und -prüfung (Abschl.) und Praktikum (Praktikum) sind keine Lehrveranstaltungen im eigentlichen Sinn, werden aber im Arbeitsaufwand eingerechnet.

In der Tabelle 2 werden alle Lehrveranstaltungen aufgelistet. Es sind jeweils LV-Typ, Zuordnung zum Fächerbündel gemäß Sonderausbildungsentwurf, Semesterstunden, Arbeitsaufwand (auch getrennt nach Kontaktzeit und Nichtkontakt-Zeit) sowie ECTS-Punkte ersichtlich.

LV-Typ	LV-Nummer	LV-Titel	SSt. (gehalten!)	Kontaktzeit (gehaltene Stunden)	Nicht- Kontaktzeit	Gesamter Workload	ECTS
Begl.	1.1	Ausbildungsbegleitung	2	22,50	2,50	25,00	1,00
Begl.	1.2	Praktikumsbegleitung	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.3	Kommunikation und Wahrnehmung	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.4	Gruppendynamik	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.5	Teamentwicklung	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.6	Zeit- und Selbstmanagement	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.7	Stimmbildung	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.8	Rhetorik	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.9	Beratungs- und	1	11,25	13,75	25,00	1,00

		Informationsgespräch					
UE	1.10	Gesprächs- und Verhandlungsführung	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.11	Konfliktmanagement	1	11,25	1,25	12,50	0,50
UE	1.12	Präsentations- & Moderationstechnik	1	11,25	1,25	12,50	0,50
Abschl	1.13	Abschlussprüfung (Vorbereitungszeit)	0	0,00	50,00	50,00	2,00
VÜ	2.1	Ökonomische, politische und organisatorische Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung	1	11,25	13,75	25,00	1,00
SE	2.2	Auswirkungen soziodemographischer Entwicklungen auf das Gesundheitssystem im internationalen Vergleich	1	11,25	26,25	37,50	1,50
SE	2.3	Gesundheitsökonomie	1	11,25	13,75	25,00	1,00
VÜ	2.4	Gesundheitsförderung und -erziehung	2	22,50	2,50	25,00	1,00
VÜ	2.5	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1	11,25	1,25	12,50	0,50
SE	3a.1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	4	45,00	30,00	75,00	3,00
SE	3a.2	Datenerhebungsmethoden und Statistik	2	22,50	2,50	25,00	1,00
SE	3b.1	Pflegewissenschaft und -forschung	4	45,00	30,00	75,00	3,00
VÜ	3b.2	Pflegemodelle	1	11,25	13,75	25,00	1,00
VÜ	3b.3	Pflegeplanung, Pflegevisite und Pflegediagnose	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	3b.4	Entwicklung des Berufsbildes / EU-Recht (Pflege)	2	22,50	2,50	25,00	1,00
VÜ	3b.5	Theorien/Metatheorien & Theorie/Praxis	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	3b.6	Professionsethik	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	3b.7	Methoden-Workshop zur Abschlussarbeit	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	3b.8	Projekt: Wissenschaftliche Abschlussarbeit	2	22,50	2,50	25,00	1,00
SE	4a.1	Unterrichtsgestaltung	4	45,00	5,00	50,00	2,00
SE	4a.2	Didaktik	2	22,50	27,50	50,00	2,00
VÜ	4a.3	(Unterrichts-)Beobachtung	2	22,50	15,00	37,50	1,50
VÜ	4a.4	Innere Differenzierung	1	11,25	13,75	25,00	1,00
SE	4a.5	Leistungsbeurteilung	1	11,25	13,75	25,00	1,00
VÜ	4a.6	Pädagogisch-psychologische Theorien für den Unterricht	1	11,25	26,25	37,50	1,50
VÜ	4b.1	Problemorientiertes Lernen	2	22,50	15,00	37,50	1,50
SE	4b.2	Projektunterricht	1	11,25	13,75	25,00	1,00
SE	4b.3	Fachdidaktik	3	33,75	16,25	50,00	2,00
VÜ	4b.4	Klinischer Unterricht	1	11,25	1,25	12,50	0,50

VÜ	4b.5	Medieneinsatz im Unterricht	1	11,25	13,75	25,00	1,00
VÜ	4b.6	Moralerziehung und Wissenserwerb	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	4b.7	Belastungen im Lehrberuf: Psychohygiene und Supervision	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	5.1	Systeme und Organisationen	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	5.2	Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitswesens	1	11,25	13,75	25,00	1,00
SE	5.3	Projektmanagement	1	11,25	13,75	25,00	1,00
VÜ	5.4	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	1	11,25	13,75	25,00	1,00
VÜ	5.5	Organisations- und Personalentwicklung	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	5.6	Rechtsgrundlagen im Gesundheitswesen	1	11,25	1,25	12,50	0,50
VÜ	5.7	Qualitätsmanagement im Bildungsbereich (Unterricht und Schule)	2	22,50	15,00	37,50	1,50
VÜ	5.8	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	1	11,25	1,25	12,50	0,50
Abschl	6.1	Abschlussarbeit (Selbststudium)	0	0,00	187,50	187,50	7,50
Prakt.	7.1	Praktikum	0	0,00	300,00	300,00	12,00
			68	765	935	1700	68

Abkürzungen: Abschl. (Abschlussarbeit/-prüfung), Begl. (Ausbildungsbegleitung), LV (Lehrveranstaltung), SE (Seminar), SSt. (Semesterstunde), UE (Übung), VL (Vorlesung), VÜ (Vorlesung mit Übung).

8. PORTFOLIO

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen im Verlaufe des Lehrgangs ein Portfolio nach festgelegten Richtlinien zusammen:

(1) Unter einem Portfolio versteht man einen Ordner, in welchem diverse Unterlagen gesammelt werden, die im Kurs erarbeitet wurden und aus denen hervorgeht, was die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kurs gelernt haben und was ihnen sonst noch – vor allem im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit – wichtig ist. Damit soll ihnen die Chance geboten werden, als Auswahl das zu zeigen, was sie besonders gut beherrschen. Wesentlich ist auch, dass damit der Lernstoff „ihr Eigentum“ ist.

(2) In dieses Portfolio gehen *zumindest* ein:

- Abschlussarbeit;
- Poster aus der Lehrveranstaltung 3b.8;
- Praktikumsberichte gemäß Punkt 10;
- Unterrichtsvideo(s);
- Die Ausarbeitungen der diskutierten Themen aus den Lehrveranstaltungen 3b.7 und 3b.8
- Dokumentationen der wissenschaftlichen Arbeiten nach Wahl der Teilnehmerin oder des Teilnehmers aus mindestens drei weiteren Lehrveranstaltungen, wobei die Art der Dokumentation der Teilnehmerin oder dem

Teilnehmer überlassen bleibt – als Beispiele seien Seminararbeiten, Referate, Thesenblätter, etc. genannt;

- Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht es frei, nach Belieben weitere Dokumente ins Portfolio aufzunehmen.

(3) Das Portfolio bleibt Eigentum des Autors und kann von ihm nach Bedarf weiterverwendet werden (z.B. bei Bewerbungen).

9. PRAKTIKA

(1) Das Praktikum ist in zwei Teile geteilt:

- 80 Stunden Fremdpraktikum in Ausbildungsstätten im Gesundheitswesen und im allgemeinen Schulwesen außerhalb der eigenen Schule. Es sind jeweils mindestens 20 Stunden in mindestens zwei Einrichtungen zu leisten. Dieses Praktikum ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu organisieren – eine Bestätigung durch die Praktikumsgeber ist spätestens am Ende des dritten Semesters bei der Lehrgangsführung einzureichen.
- Das Praktikum an der eigenen Schule umfasst 220 Stunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die noch nicht unterrichten, absolvieren dieses Praktikum an einer von ihnen vorgeschlagenen Schule nach Vereinbarung mit der Lehrgangsführung. Dieses Praktikum ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu organisieren – eine Bestätigung durch die Praktikumsgeber ist spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin für die Abschlussarbeit bei der Lehrgangsführung einzureichen.
- Mindestens ein Lehrauftritt hat in Salzburg unter Supervision der Lehrveranstaltungsleitung (Kurs 1.2.) zu erfolgen.

(2) Insgesamt sind im Rahmen des Praktikums für das Portfolio folgende Nachweise zu erbringen: mindestens

- 14 Protokolle von Stundenbeobachtung (Lehrerverhalten, Schülerverhalten, Unterrichtssetting, -organisation),
- 14 Protokolle von eigenen Lehrauftritten (inkl. Vor- und Nachbereitungsbogen, Selbstreflexion)
- Protokollierter Nachweis an der Mitarbeit einer Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern
- Nachweis der Durchführung von zwei Evaluationen durch Einholen eines Schüler-Feedbacks und der daraus abgeleiteten Konsequenzen für die eigene Lehrtätigkeit.
- Nachweis der Durchführung von zwei Evaluationen durch Einholen eines Kollegial-Feedbacks durch den Praxislehrer und der daraus abgeleiteten Konsequenzen für die eigene Lehrtätigkeit.
- Nachweis der Durchführung eines Lehrauftritts unter Supervision der Lehrveranstaltungsleitung (Kurs 1.2.).

10. PRÜFUNGSORDNUNG

(1) Für Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter eigenverantwortlich. Über jede absolvierte Lehrveranstaltung ist von dem/der Leiter/in der Lehrveranstaltung ein Zeugnis auszustellen. Voraussetzung ist eine angemessene Leistung sowie die Anwesenheit von mindestens 80% der Unterrichtseinheiten – größere Ausfälle können nach Vereinbarung mit der Lehrveranstaltungsleitung und in Absprache mit dem wissenschaftlichen Leiter / der wissenschaftlichen Leiterin durch zusätzliche Arbeiten kompensiert werden.

(2) Bei mündlichen Prüfungen (durch Einzelprüfer und -prüferinnen oder kommissionell) sind die Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bzw. nach der nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates über das Ergebnis zu informieren; jedenfalls negative Entscheide sind zu begründen. Bei schriftlichen Prüfungen sind die Antworten den Studierenden zurückzugeben, wobei die Beurteilung transparent zu sein hat.

(3) Die Anerkennung von außerhalb des Universitätslehrganges an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit erfolgt

durch den/die wissenschaftliche/n Leiter/in. Anerkennungen führen zu keiner Reduktion der Lehrgangsgebühren.

(4) Die Abschlussarbeit ist in Form einer Hausarbeit zu erstellen. Die Arbeit wird von einer Lehrveranstaltungsleiterin oder einem Lehrveranstaltungsleiter des Lehrganges betreut. Die Zuteilung erfolgt auf Vorschlag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und im Einvernehmen mit der betreffenden Betreuerin oder dem Betreuer durch die wissenschaftliche Leitung. Über die Abschlussarbeit ist ein Poster zu erstellen, das Gegenstand des Portfolios ist. Die Beurteilung erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer und einer zweiten, durch die Lehrgangsleitung ernannte Person auf Grund einer von der Lehrgangsleitung beschlossenen Checkliste mit Gewichtungen, die den Studierenden bekannt zu geben ist, wobei differenzierte schriftliche Rückmeldungen zu geben sind. Mindestens eine der beurteilenden Personen muss habilitiert sein.

(5) Eine Auswahl von im Rahmen von Lehrveranstaltungen erstellte Arbeiten, die Praktikumsberichte sowie die Abschlussarbeit und das entsprechende Poster sind in einem Portfolio zusammenzustellen.

(6) Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell und wird in mündlicher Form abgehalten. Diese Prüfung wird von einem Prüfungssenat, welcher sich aus dem/der wissenschaftlichen Leiter/in des Universitätslehrganges oder dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sowie dem/der Betreuer/in der Abschlussarbeit zusammensetzt, vorgenommen. Kommissionelle Prüfungen sind öffentlich. Im Anschluss an die Prüfung erfolgt eine nichtöffentliche Sitzung des Prüfungssenats zur Entscheidung über die Beurteilung.

(7) Der erfolgreiche Nachweis der Prüfungen über die besuchten Lehrveranstaltungen, die Erfüllung der Mindestanwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen sowie eine positive Begutachtung der Abschlussarbeit sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung.

(8) Wiederholungen von Prüfungen sind gem. § 77 UG zu ermöglichen. Der zusätzliche Aufwand muss gesondert abgegolten werden.

11. STUDIENABSCHLUSS

(1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges ist von der Paris Lodron Universität Salzburg ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges erhalten mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung zur Führung folgender Berufsbezeichnungen: "Akademische Lehrerin im Gesundheitswesen – gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege" bzw. "Akademischer Lehrer im Gesundheitswesen – gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege".

12. EVALUATION

(1) Die Lehre, das Prüfungswesen und die Gesamtkonzeption des Lehrganges sind einer Evaluation zu unterziehen. Sie hat formativen Charakter im Hinblick auf Folgeveranstaltungen.

(2) Für die Konzeption und Durchführung der Evaluation ist die wissenschaftliche Leitung zuständig.

(3) Lehrenden sind ihre eigenen Ergebnisse – mit Vergleichsmöglichkeiten am ReferentInnen-Mittelwert – binnen eines Semesters bekannt zu geben.

(4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Anonymität der Studierenden gewährleistet ist.

13. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des folgenden Monats nach der Verlautbarung in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

